

Zu Zl.Ltg.-236-1971

Betrifft: Vorlage der Landesregierung, mit der das Gesetz über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich, LGBl.Nr.250/1964, geändert wird.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS - AUSSCHUSSES

Der Landwirtschaftsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. Juni 1971 mit der Vorlage der Landesregierung GZ.VI/12-22/263 betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich, LGBl.Nr.250/1964, geändert wird, befaßt. Er hat beschlossen, die vorgesehene Errichtung eines Beirates nicht dem § 4 anzufügen, sondern alle für das Tätigwerden des Beirates notwendigen Regelungen in einem eigenen § 7 a aufzunehmen. In diesem sollen ausführliche Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirates und die Voraussetzungen für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder enthalten sein. Weiters soll der § 7 a auch Regelungen über die Nominierung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie deren Angelobung enthalten. Schließlich sind noch die Fragen der Einberufung, der Beschlußfähigkeit, der Abstimmung und der Protokollierung der Beschlüsse zu klären. Die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Beirat durch die Landesregierung erscheint sodann nicht mehr erforderlich. Der Beirat hat seinen Sitz beim Amte der Landesregierung, welche ihm die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel beizustellen hat.

Mantler
Berichterstatter

Anzenberger
Obmann